

Einleitung: Was ist und wozu betreibt man Rechtsästhetik?

Eva Schürmann und Levno von Plato

Die philosophische Ästhetik ist ein Teilgebiet der Philosophie, das sich nicht allein mit der Kunst und dem Schönen befasst, sondern Schlüsselkompetenzen im reflexiven Umgang mit Formfragen und Wahrnehmungsproblemen ausbildet. Denn die Ästhetik erforscht die *Vermittlungsleistungen*, die durch Wahrnehmungsweisen und Formgebungen entstehen. Wahrnehmen ist kein neutrales Registrieren und Formen sind nicht einfach gegeben, sondern im Wahrnehmen sind Deutungsmuster wirksam und Formen werden erzeugt durch Formulierungs- und Sichtweisen. Urteilskraft im Ästhetischen basiert wesentlich darauf, die darstellerischen Gestaltungsleistungen zu durchschauen, durch die bestimmte Auffassungsweisen nahegelegt bzw. verstellt werden.

In einer zweitägigen Tagung im März 2019 an der Universität Magdeburg wurde interdisziplinär erörtert, welchen Beitrag eine so verstandene Ästhetik zur Rechtsphilosophie und zur methodischen Selbstklärung der Rechtspraxis leisten könnte. In fünf themenspezifischen Panels wurden Vorträge aus den disziplinären Perspektiven der Rechtswissenschaft, der Philosophie, der Literatur- und der Politikwissenschaft diskutiert. Dabei ging es um ästhetische Kerngebiete wie Urteilsformen, Gefühlstheorien, Narrativitäts- und Stilfragen. Es zeigte sich, dass Rechtsästhetik eine ausgezeichnete Untersuchungsperspektive darstellt, um die Aufmerksamkeit auf sonst übersehene Bedingungsfaktoren zu lenken und ein form- und vermittelungsvergessenes Rechtsdenken kritisch zu reflektieren. Vermittelungsvergessenheit liegt auch dort vor, wo die Akteure der Rechtspraxis ebenso wie die Theoretiker des Rechts meinen, sich auf Inhalt und Bedeutung, Regeln und Normen konzentrieren zu können, ohne die Formierungsakte zu berücksichtigen, die jenen voraus liegen. Im Unterschied dazu erforscht Rechtsästhetik die Hergestelltheit der Formen und die Perspektivierung der Inhalte durch Medien und Techniken des Wahrnehmens, Auffassens und Darstellens.

Die Meinung, dass es sich bei ästhetischen Faktoren um etwas handeln könnte, das den sachlichen, politischen und ethischen Problemen des Rechts bloß äußerlich wäre, ist weit verbreitet. Wenn man unter Ästhetik eine Disziplin versteht, die primär für vermeintlich subjektive Ge-

schmacksurteile oder fiktionale Stoffe zuständig ist, ist der Übergang des Ästhetischen zum Ethischen von vornherein verstellt. Doch haben viele Ästhetiker klar gemacht, dass dies ein zu enges Verständnis ist. So ließe sich etwa mit Schiller zeigen, warum Schönheit für die Vernunft von Interesse ist, und mit Hegel, warum Ideen zu anschaulicher Erscheinung verholfen werden muss. Auch auf Kants Kritik der Urteilskraft könnte man hinweisen, die er selbst schließlich als systematischen Schlussstein seines Theoriegebäudes betrachtet hat, weil er sich von der Erhellung ästhetischer Erfahrung eine Vermittlung von theoretischer und praktischer Vernunft versprach.

Bei keinem dieser Denker widmet sich Ästhetik lediglich der subjektiven Betrachtung angeblich äußerlicher Formen. Ohnehin ist Schönheit bei weitem nicht der einzige Grundbegriff der Ästhetik. Aristoteles und Baumgarten zufolge ist sie vielmehr als Wahrnehmungslehre aufzufassen. Wahrnehmung im Sinne von Aisthesis bedeutet nicht bloße Kenntnisnahme eines schlechthin Vorhandenen, sondern ein mediales Bedingungsgefüge von Wahrnehmenden und Wahrgenommenem. Wahrnehmungen sind individuell und sozial konkretisierte und verkörperte Weisen geistigen Auf-fassens.

Neben dem Wahrnehmungsbegriff ist der Formbegriff ein weiterer rechtsphilosophisch zentraler Grundbegriff der Ästhetik. Formen sind nicht einfach äußere Hüllen von Gegebenheiten, die genauso gut anders eingehüllt werden könnten, sondern konstituieren eine Reihe modaler „Wie-Faktoren“, nämlich mediale, performative, materiale und situative. *Wie* etwas dargestellt oder formuliert wird, entscheidet darüber, *als was* es erkennbar und aufgefasst werden kann.

Begriffsgeschichtlich ist der Formbegriff der Gegenbegriff zur Materie, aber auch zum Inhalt, beides zieht jedoch einen anderen Problemzuschnitt nach sich. Wenn wir beispielsweise an einen Bildhauer und sein Verhältnis zum Marmor-Material denken, so ist das Material einerseits Gegenstand seiner Formgebungstätigkeiten, andererseits selbst jedoch zugleich eine Formbedingung, indem etwa Marmor andere Eigenschaften hat als Ton und andere Formierungsmaßnahmen erforderlich macht.

Als Gegenbegriff zum Inhalt liegen die Probleme etwas anders, indem wir sprachlich und logisch etwas unterstellen müssen, das beispielsweise der Inhalt einer Rede oder das Thema eines Romans ist, obwohl dieser Inhalt überhaupt nur in der Form der jeweiligen Rede oder des Romans vorliegt. Das heißt, wir operieren konstitutionslogisch mit einer Art Ding an sich, indem wir unterstellen müssen, dass es etwas gibt, dessen Form vermeintlich eine Art Einkleidung ist. In solchem Denken bliebe der Inhalt derselbe, auch wenn man ihn anders formulierte. Vom Standpunkt der Äs-

thetik als philosophischem Diskurs, der Prozesse der Formwerdung und Formgebung zum Problemgegenstand hat, ist ein solches Denkschema jedoch irreführend. Denn das Haben einer Form ist eine notwendige Gegebenheitsbedingung, ohne die das Bedingte gar nicht vorkommen und fasslich werden kann. Form ist also kein neutraler Behälter, sondern das Ergebnis der Tätigkeit einer Formierung.

Ästhetik ist demnach, halten wir das als Voraussetzung der hier vorgestellten Überlegungen fest, der diskursive Ort,¹ in dem es um Wahrnehmungs- und Formbedingungen geht, deren Vermittlungsleistungen einer reflexiven Klärung nähergebracht werden. Sie richtet ihren Untersuchungsfokus darauf, dass die Bedingung dem Bedingten nicht äußerlich sein kann, sondern das Bedingte auf seine Form zurückwirkt. Deshalb ist sie auch der disziplinäre Ort der Ausbildung kritischer Urteilungskompetenzen. Ästhetik befasst sich mit der Form, die etwas hat oder ihm gegeben wird, fragt nach dem, wie etwas wahrgenommen oder gezeigt wird und unterzieht die Fähigkeit der Beurteilung einer reflexiven Analyse.

Eine rechtsästhetische Forschungsperspektive dürfte sich daher ausgezeichnet eignen, um blinde Flecke im Selbstverständnis von Rechtstheorie und Rechtspraxis zu erhellen, da sie nicht nur die pluralistischen Vermittlungsweisen der oftmals fälschlicherweise als neutral-objektiv dargestellten Inhalte mit bedenkt. Sie eröffnet zudem im Rückgriff auf anschauliche Einzelfälle, die sie auf ihre Exemplarizität und Verallgemeinerbarkeit hin befragt, prinzipielle Einsichten in die Voraussetzungshaftigkeit von Rechtsfragen. Die Tatsache, dass Ästhetik ebenfalls ein normatives Feld ist, ermöglicht es unter Umständen, mit Hilfe von Kunstwerk-Analysen mehr zeigen zu können, als sich begrifflich sagen lässt.

Die folgenden Beiträge gehen auf die erwähnte Magdeburger Tagung zurück und widmen sich leitmotivisch der Frage, wozu Rechtsästhetik einen konstruktiven Beitrag leisten kann und soll. Da das Spektrum dessen, was unter Rechtsästhetik verstanden wird, auch international, ziemlich breit ist, findet man darunter auch die Gegenstandsbereiche von

1 Zu weiteren rechtsphilosophischen Begriffsbestimmungen der Ästhetik vgl. den rechtshistorischen Schwerpunkt von *D. Damler*, Rechtsästhetik: Sinnliche Analogien im juristischen Denken, Berlin 2016, sowie *J. Reinhardt/E. Schürmann*, Ästhetische Theorien des Rechts, in: *S. Buckel/R. Christensen/A. Fischer-Lescano* (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Aufl., Tübingen 2020, S. 139–154, sowie *K. Röhl/H. Röhl*, Zur Ästhetik des Rechts, in: dies., Allgemeine Rechtslehre, 4. Aufl., München (i.E. 2020).

Recht und Literatur bzw. Narrativität,² Recht und Theatralität,³ Recht und Kunst,⁴ Recht und Film,⁵ Recht und Bild,⁶ Recht und Medien,⁷ Recht und Gefühl.⁸ Hinzu kommt die Rechtsphänomenologie⁹ sowie systematische Überschneidungen mit klassischen Fragen der Rechtsphilosophie und

-
- 2 *R. Dworkin, How Law is Like Literature*, in: ders., *A Matter of Principle*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1985; *R. West, Jurisprudence as Narrative: An Aesthetic Analysis of Modern Legal Theory*, *NYU Law Review* 60 (2), 1985, S. 145–211; *G. Olson, De-Americanizing Law-and-Literature Narratives: Opening up the Story*, *Law & Literature* 22 (2), 2010, S. 338–364; *G. Olson, Futures of Law and Literature: A Preliminary Overview from a Culturalist Perspective*, in: *C. Hiebaum/S. Knaller/D. Pichler (Hrsg.), Recht und Literatur im Zwischenraum*, Bielefeld 2015, S. 37–69; *J. Gaakeer, Interview with James Boyd White*, *Michigan Law Review* 105, 2007, S. 1403–1419; *R. Posner, Law and Literature: A Misunderstood Relation*, Cambridge Mass.: Harvard University Press 1988; *J.B. White, The Legal Imagination. Studies in the Nature of Legal Thought and Expression*, Boston: Little, Brown and Co. 1973; *R. Weisberg, Poethics and Other Strategies of Law and Literature*, New York: Columbia University Press 1992.
 - 3 *W. Gephart/J. Brokoff/A. Schütte/J. Suntrup (Hrsg.), Tribunale*, Frankfurt a. M. 2013; *L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), Inszenierung von Recht: Funktionen – Modi – Interaktionen*, Weilerswist 2019.
 - 4 *W. Gephart/J. Leko (Hrsg.), Law and the Arts: Elective Affinities and Relationships of Tensions*, Frankfurt a. M. 2017.
 - 5 *S. Greenfield/G. Osborn/P. Robson, Film and the Law*, London: Cavendish 2001; *M. Kuzina, Der amerikanische Gerichtsfilm. Justiz, Ideologie, Dramatik*, Göttingen 2000; *S. Machura/P. Robson (Hrsg.), Law and Film*, Oxford: Blackwell 2001; *S. Machura/S. Ulbrich (Hrsg.), Recht im Film*, Baden-Baden 2002; *N. Rafter, Shots in the mirror. Crime films and society*, 2. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2006; *P. Robson/J. Schulz (Hrsg.), Law and justice on TV: A transnational study*, Oxford: Hart 2016; *P. Robson/J. Silbey (Hrsg.), Law and justice on the small screen*, Oxford: Hart 2012; *F. Stürmer/P. Meier (Hrsg.), Recht populär*, Baden-Baden 2016; *P. Goodrich, Screening Law*, *Law & Literature* 21 (1), 2009, S. 1–23.
 - 6 *T. Dreier, Bild und Recht*, Baden-Baden 2019; *K. Lüderssen, Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film*, 2. Aufl. Baden-Baden 2002.
 - 7 *T. Vesting, Die Medien des Rechts*, 4 Bd.: Sprache, Schrift, Buchdruck, Computer-Netzwerke, Weilerswist 2011–2015; *C. Vismann, Akten: Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000; *C. Vismann, Medien der Rechtsprechung*, A. Kemmerer/M. Krajewski (Hrsg.), Frankfurt a. M. 2011; *C. Vismann, Das Recht und seine Mittel*, M. Krajewski/F. Steinhauer (Hrsg.), Frankfurt a. M. 2012; *R. Sherwin, Visualizing Law in the Age of the Digital Baroque*, London: Routledge 2011.
 - 8 *E. Lampe (Hrsg.), Das sogenannte Rechtsgefühl*, Wiesbaden 1985; *T. Hilgers/G. Koch/C. Möllers/S. Müller-Mall (Hrsg.), Affekt und Urteil*, Paderborn 2015; *S. Köhler/S. Müller-Mall/F. Schmidt/S. Schnädelbach (Hrsg.), Recht Fühlen*, Paderborn 2014; *H. Landwehr/D. Koppelberg (Hrsg.), Recht und Emotion I. Verkannte Zusammenhänge*, Freiburg 2016; *H. Landwehr/F. Bernhardt (Hrsg.), Recht und Emotion II. Sphären der Verletzlichkeit*, Freiburg 2017.
 - 9 *S. Loidolt, Einführung in die Rechtsphänomenologie*, Tübingen 2011.

Rechtstheorie, vor allem zur juristischen Methodenlehre, Hermeneutik, Rhetorik¹⁰ und Rechtsdarstellung.¹¹ Wir hoffen etwas von diesem Spektrum abbilden zu können, indem wir exemplarische Analysen aus diesen Bereichen zu vier Sinneinheiten zusammengetragen haben. Wir verstehen die hier versammelten rechtsästhetischen Untersuchungen als Beiträge zu einer erweiterten rechtsphilosophischen Selbstverständigung, denn sie schärfen den Blick für Vermitteltheit, Affektivität, Stilbedingtheit und Darstellungsabhängigkeit der Jurisprudenz.

Recht und Form

Gertrude Lübbe-Wolff gibt Einblicke in die Unterschiede und Hintergründe der Form, des Stils und der Substanz verfassungsgerichtlicher Urteile verschiedener Länder. Sie schildert, dass die Varianten in Form und Stil gerichtlicher Entscheidungen den Entscheidungen in der Regel nicht bloß äußerlich seien, sondern etwas Substanzielles symbolisieren. Sie sagen etwas aus über das Zustandekommen der Entscheidung, über den Geist, in dem gearbeitet wird, und damit über Faktoren, die auch für die inhaltlichen Ergebnisse der Spruchtätigkeit und deren Funktionalität nicht gleichgültig sein könnten.

Dietmar von der Pfordten zeigt, dass Rechtsakte immer eine notwendige zusätzliche Form haben – zusätzlich zu allgemeinen Formen des Denkens und Sprechens. Diese zusätzliche Form könne jedweder Natur sein, beispielsweise Schriftlichkeit, Handschriftlichkeit, notarielle Beurkundung, Veröffentlichung, Bekanntgabe, Proklamation. Während andere „nichtrechtliche Sozialgebilde“ wie Moral oder Politik solche zusätzlichen Formen zwar auch vorweisen können, seien sie jedoch für Rechtsakte begrifflich notwendig und keineswegs contingent. Dieses notwendige Plus an Form zeichne demnach nicht nur Rechtsakte aus, es habe auch die Funktion, eine sichere Befolgung und Bindung zu gewährleisten und somit die Rechtssicherheit zu fördern. Rechtsakte können somit auf diese zusätzliche Form hin untersucht und identifiziert werden.

10 K. Gräfin von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Juristische Rhetorik*, Berlin 2021; K. Gräfin von Schlieffen (Hrsg.), *Das Enthymem. Zur Rhetorik des juridischen Begründens*, Rechtstheorie (RTheorie), Sonderheft Rechtsrhetorik Bd. 42 (4), 2011.

11 J. Lege (Hrsg.), *Gelingendes Recht: über die ästhetische Dimension des Rechts*, Tübingen 2019; K. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts*, 3 Bd., Berlin 2005.

Recht und Gefühl

Hilge Landweer verdeutlicht an einem Beispiel aus neuerer Zeit den Sinn für Angemessenheit als den Normen vorgelagerter Grundlage des Rechtsgefühls. Der Fall einer Supermarkt-Kassiererin, die Leergutbons im Wert von 1,30 € eingelöst hatte und dafür entlassen wurde, hat die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Rechts einmal mehr zum Problem werden lassen. Landweer zeigt, dass die Begründung und Beurteilung einzelner Normen auch auf deren Stimmigkeit untereinander und Situationspassung hin zu befragen sind. Hierfür ist ein Wahrnehmungsvermögen erforderlich, das auf gefühlsbasierten Wertvorstellungen basiert. Nur dadurch kann überhaupt bemerkt werden, dass eine Situation Ansprüche normativer Art an uns stellt.

Julia Hänni verdeutlicht, in welcher Weise juristische Urteile von gefühlsgeleiteten Wahrnehmungsgrundlagen bestimmt sind, und dass emotionale Erkenntnisquellen unerlässlich für juristische Entscheidungsfindungsprozesse sind. Ratio und Gefühl seien dabei nicht nur viel stärker miteinander verbunden als gemeinhin angenommen, sondern Gefühle hätten auch eine eigene evaluative Kraft, die für die Ausbildung differenzierter Urteile entscheidend sei. Ihre Wertbindung stelle für die juristische Auslegung und die rationalen Argumentationswege eine wichtige Stütze dar. Somit seien ästhetisch-phänomenologische Kompetenzen Bestandteil der für die Rechtsfindung notwendigen sinnerfüllenden normativen Maßstäbe.

Urteilen in Recht und Ästhetik

Andreas von Arnauld vergleicht ästhetische und juridische Formen des Urteilens. Er verdeutlicht anhand einiger Beispiele, die Fehlerhaftigkeit der verbreiteten Ansicht, dass ästhetische und juridische Urteilsformen sich nach kantischer Weise stark voneinander unterscheiden. Die Unterscheidung zwischen reflektierenden und bestimmenden Urteilsformen ließe sich im juridischen Urteilen nicht aufrecht erhalten. Den ästhetischen Zugang zum Recht, der die scharfe Trennung überwindet, qualifiziert er als Methodenkritik und schließt mit Gedanken zur Synästhesie von juridischem und ästhetischem Urteilen.

Levno von Plato untersucht die Interpretationsspielräume richterlicher Urteilsbildung sowie den dabei vorgenommenen Rückgriff auf Rechtsgefühle. Anhand eines Vergleichs von ästhetischer Normen- und Urteilsbildung stellt er die Ähnlichkeit der Kriterien für die Vermeidung von Wertungswillkür sowie für die Sicherstellung des Wirklichkeitsbezugs in beiden Normbildungs- und Urteilsformen dar. Daraus schließt er, dass eine in

dieser Weise verstandene Rechtsordnung und Rechtsprechung einem Kunstwerk und einer ihm angemessenen ästhetischen Interpretation gleiche. Die dabei erzielte Urteilehrlichkeit und -transparenz erhöhe eine breite Nachvollziehbarkeit des richterlichen Urteils und damit seine demokratische Legitimation.

Ludger Schwarte setzt sich kritisch mit Habermas' Rechtskritik in „Faktizität und Geltung“ auseinander, indem er verdeutlicht, dass dieses Werk weniger radikal demokratisch sei, als manche behaupteten. Die ästhetische Orientierung der Kritischen Theorie vor Habermas gehe durch den Fokus auf Sprachrationalität der Diskurstheorie verloren. Gerade die Rechtsprechung werde somit steril und abgekoppelt von der Lebensrealität, womit der undemokratischen Expertokratie Vorschub geleistet werde. Indem Habermas die nicht sprachlich rationalisierbare Lebenswirklichkeit systematisch unterschätze, übersehe er auch die ästhetische Fundierung des Rechts, die dem Singulären, dem Nicht-Identischen, dem Inkomensurablen zur Geltung verhelfen könnte.

Recht und Medien

Laura Münkler erörtert mittels eines Vergleichs zwischen der Bauhaus-Ästhetik und der Rechtsästhetik, wie beide Bereiche den Anschein von Neutralität, Funktionalität und Formalisierung suchten, um durch die Identität von Form und Inhalt bzw. durch ästhetische Reduktion allzu viel Subjektivität einzuschränken. Dies sei aber aufgrund anderer ästhetischer Bedürfnisse zum Beispiel in der Rechtsvermittlung kontraproduktiv und führe zu ästhetischen Widersprüchen, die eine stärkere Pluralisierung und empirische Fundierung rechtsästhetischer Rücksichten als durchaus sinnvoll erscheinen ließen.

Eva Schürmann fragt nach den Vermittlungsbedingungen des Rechts, insofern es sich Medien und Techniken des Darstellens verdankt. Darstellungsmedien sprachlicher und technischer Art perspektivierten jede Phase des Urteilsbildungsprozesses, indem sie bestimmte Aspekte wahrnehmbar machten und andere vernachlässigten. Eine am Ästhetischen geschulte Urteilstafel kann besser durchschauen, welche Wahrnehmungsmuster und Darstellungsstrategien am jeweiligen Zuschnitt eines Falles beteiligt sind. Wie Schürmann anhand eines klassischen Gerichtsfilmes zeigt, ist der Maßstab solcher kritischen Kompetenz ein Gerechtigkeitsbezug des Darstellens.

Stefan Machura erläutert mit einer Analyse der Darstellung des Rechts in Film und Fernsehen, wie wichtig Rechtsfilme für das Verständnis von Rechtskultur und deren Wandel seien. Er verdeutlicht, auf welche Weise

Einleitung: Was ist und wozu betreibt man Rechtsästhetik?

Rechtsfilme eine klassisch liberale Sicht auf das Recht nahelegen und sowohl Vertrauen in die Rechtsinstitutionen ermutigten als auch Kritik ermöglichen. Filmische Narrative erwiesen sich so als wichtige Vermittlungsbedingungen impliziter Rechtsverständnisse.

Eberhard Ortland hebt zunächst die Pluralität der verschiedenen ästhetischen Theorien hervor und macht deutlich, dass das Urheberrecht auf ästhetische Urteile angewiesen sei und solche auch vornimmt, was durchaus auch kunstphilosophische Einsichten ermögliche. Diese mit dem Urheberrecht verbundenen ästhetischen Urteile bestimmten nicht nur die Spezifizierung dessen, was Kunst sei, sondern somit auch die daraus entstehende Regulierung der künstlerisch zulässigen und daher realisierbaren Formen. Für die Anwendung, Akzeptanz und Entwicklung des Urheberrechts sei es wichtig, die implizit einfließenden und in der Praxis folgenreichen ästhetischen Theorien und Implikationen explizit darzustellen.

Jörn Reinhardt schaut auf den Einsatz von Algorithmen in sozialen Medien und verdeutlicht, wie diese die Beurteilung von Bildern und Äußerungen formen. Ausgehend von dem Beispiel des von Facebook gelöschten und später wiederhergestellten Fotos des sogenannten Napalm Mädchens im Vietnamkrieg erläutert Reinhardt, wie digitale Plattformen sowohl die Bedingungen gesellschaftlicher Kommunikation wie auch die Sichtbarkeit von Akteuren, Meinungen oder Bildern beeinflussen. Die Diskussion darüber verändert wiederum die digitale Infrastruktur.

Wir danken dem Rektorat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, insbesondere dem Prorektor für Planung und Haushalt, Prof. Dr. Helmut Weiß, und der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Magdeburg sowie der Deutschen Gesellschaft für Ästhetik (DGÄ) für die Förderung der Tagung in den schönen Räumlichkeiten des Guericke Zentrums an der Elbe. Nicholas Kunat und Christina Kast haben wertvolle Hilfe bei der Manuskriptbearbeitung geleistet, Thomas Dreier sind wir verbunden für die Aufnahme in die Reihe *Bild und Recht*. Schließlich bedanken wir uns bei den Kolleginnen und Kollegen, die bereits 2018 auf unserem Panel „Ästhetik des Rechts“ beim X. Kongress der DGÄ wertvolle Beiträge zum Thema geleistet haben, insbesondere bei Sabine Müller-Mall, Ludger Schwarte, Benno Zabel, Christoph Menke und Carolin Behrmann.

Berlin / Frankfurt a. M., im Juni 2020

*Levno von Plato und
Eva Schürmann*